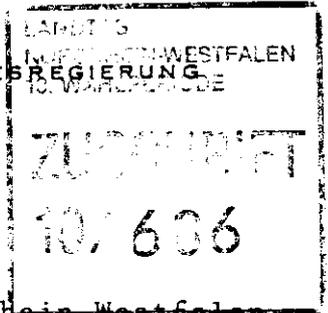


1

DER BEAUFTRAGTE
DER EVANGELISCHEN KIRCHEN BEI LANDTAG UND LANDESR
VON NORDRHEIN-WESTFALEN



Stellungnahme der Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen
zu dem Regierungsentwurf des Landesrundfunkgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)

I. Die Evangelische Kirche in Deutschland und in Übereinstimmung mit ihr die evangelischen Kirchen im Lande Nordrhein-Westfalen haben sich wiederholt und grundsätzlich zu den ethischen Fragen geäußert, die mit der Veranstaltung von Rundfunk und mit der Ordnung des Rundfunkwesens der Bundesrepublik Deutschland verbunden sind. In seiner Erklärung zur Ordnung des Rundfunkwesens vom 14.07.1984 hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland noch einmal auf die besondere Bedeutung und die kulturelle integrative Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufmerksam gemacht. Auf dieser Grundlage begrüßen wir es, daß auch in unserem Lande den Rundfunkdarbietungen privatrechtlicher Veranstalter der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes unbedingt erforderliche gesetzliche Rahmen gegeben werden soll.

Eine generelle Zustimmung wäre uns wesentlich erleichtert worden, wenn bei diesem Gesetzgebungsvorhaben die Erfahrungen stärker berücksichtigt worden wären, die bereits im Kabelpilot-Projekt Dortmund gesammelt worden sind. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn in dem Gesetzgebungsverfahren der in einem allgemeinen Staatsvertrag der Bundesländer über das Rundfunkwesen angestrebte Konsens bereits seinen Niederschlag hätte finden können. Ausgewertete Erfahrungen und breiter Konsens sind mit Blick auf den Vorrang der ethischen Fragen der Rundfunkveranstaltung die Voraussetzungen für die Vermeidung von Gefahren, die von der unkontrollierten Einführung neuer Medientechniken ausgehen können.

...

Mit besonderer Genugtuung vermerken wir die starke Betonung des lokalen Rundfunks, denn damit ist ein wesentliches Petition der Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 14.07.1984 aufgenommen.

II. Zu den Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfes

1. Wir begrüßen es, daß § 4 Abs. 2 Ziff. 1 den Kirchen die Möglichkeit offen läßt, als Anbieter von Rundfunkveranstaltungen zugelassen zu werden.
2. Wir halten es für richtig, daß mit der Ausformulierung von Zulassungsgrundsätzen gem. § 5 und den Bestimmungen über die vorrangige Zulassung gem. § 6 und weiteren Bestimmungen die Tendenz des Gesetzentwurfs deutlich wird, ein möglichst breites publizistisches Spektrum von Anbietern sicherzustellen.
3. Gegenüber dem Vorentwurf sind die Bestimmungen des dritten Abschnittes über die Programmanforderungen, im einzelnen den Programmauftrag gem. § 10, die Programmgrundsätze gem. § 11 und den Jugendschutz gem. § 12, teilweise in einem erheblichen Umfange neu formuliert worden. Eine Reihe von Anregungen, die wir zu dem Referentenentwurf vorgetragen hatten, sehen wir in den neuen Formulierungen aufgenommen. Mit der jetzt vorgelegten Fassung des dritten Abschnittes über die Programmanforderungen können wir uns ausdrücklich einverstanden erklären.
4. § 17 regelt das Verlautbarungsrecht und die Sendezeit für Dritte. Wir sind der Meinung, daß in der Bestimmung des Abs. 4 die Bezeichnung "die Evangelischen Kirchen" eine ausreichende Kennzeichnung der Anspruchsberechtigten darstellt. Begrifflich ist eine klare Abgrenzung zu anderen Religionsgemeinschaften möglich. Es gibt im Blick auf die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen eine durch Vereinbarung geregelte Zusammenarbeit der Evangelischen Landeskirchen und der Vereinigung Evangelischer Freikirchen. Sollte man es für wünschenswert erachten, das Enumerationsprinzip

bei dieser Regelung, wie im Entwurf enthalten, einzuführen, müßten die evangelischen Freikirchen, soweit diese zur "Vereinigung Evangelischer Freikirchen" gehören, als eine Gruppierung von erheblicher Größenordnung im Lande Nordrhein-Westfalen mitgenannt werden.

5. In unserer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf hatten wir zu den Bestimmungen über die Werbung gem. § 20 begrüßt, daß Werbung nur an Werktagen zulässig sein sollte. Wir bedauern es außerordentlich, daß nunmehr der Sonntag nicht mehr gänzlich von Werbung freigehalten werden soll. Wir begrüßen es jedoch, daß das Verbot der Unterbrecherwerbung vorgesehen bleibt.
6. § 23 Abs. 3 gewährt, entsprechend § 17, auf lokaler Ebene den im Verbreitungsgebiet vertretenen Gemeinden, gemeint sind Kirchengemeinden, der Kirchen das sog. Drittsenderecht. So sehr es wünschenswert erscheint, daß eine Beteiligung der Rechtsträger vor Ort möglich wird, so wenig trägt diese Formulierung den innerkirchlichen Rechtsverhältnissen Rechnung. Lokalfunk wird sich an verschiedenen Orten in unterschiedlicher Weise entwickeln. Selten wird es sein, daß das Gebiet einer bestimmten Gemeinde deckungsgleich ist mit dem Verbreitungsgebiet des lokalen Rundfunks. In großstädtischen Bereichen können auf evangelischer Seite sehr wohl drei bis vier Kirchenkreise mit einer Vielzahl von Gemeinden im Verbreitungsgebiet liegen. Es wäre sachgerecht, die Frage der Antragsberechtigung dem innerkirchlichen Recht zu überlassen und in der Bestimmung des Abs. 3 eine offene Formulierung zu finden, die etwa wie folgt lauten könnte:
"Jede Veranstaltergemeinschaft hat auf Antrag der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle in ihrem Verbreitungsgebiet den Evangelischen Kirchen, der katholischen Kirche und den im Verbreitungsgebiet vertretenen jüdischen Kultusgemeinden angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen."

7. In die jetzt vorliegende Fassung des § 30 sind Anregungen aufgenommen worden, die wir zu dem Referentenentwurf gemacht haben. Die Regelungen für den offenen Kanal werden von uns begrüßt.
8. Zu den vorgesehenen Regelungen der §§ 44 - 49 über die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Wir sind erfreut, daß in der Vorschrift des § 45 Abs. 3 der Auftrag zur wissenschaftlichen Wirkungsforschung ausdrücklich enthalten ist. Wir haben bei der Begleitung der Entwicklung der Medienlandschaft in unserem Lande auf die Beachtung dieses Gesichtspunktes immer großen Wert gelegt. Wir finden es angesichts der Medienentwicklung richtig, wenn die Verpflichtung zur begleitenden wissenschaftlichen Wirkungsforschung als Daueraufgabe vorgesehen wird und nicht lediglich im Versuchsstadium, wie im Dortmunder Kabelpilotprojekt, betrieben wird.
9. Hinsichtlich der Änderung des WDR-Gesetzes in § 61 Abs. 1 Ziff. 2 gelten die gleichen Bedenken, wie sie vorstehend zu Ziff. 4 - dem § 17 Abs. 4 - geäußert worden sind.
10. Abschließend sei mit Blick auf das im Gesetzentwurf verankerte durchgängige Prinzip der Selbstkostenerstattung darauf hingewiesen, daß die Evangelischen Kirchen die Forderung vorbehalten, daß auch private Anbieter, ebenso wie öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, den Kirchen unentgeltlich Sendezeiten zur Verfügung stellen müssen. Wir verweisen insoweit auf die Erörterungen in anderen Bundesländern zu diesem Thema, die bisher noch nicht endgültig ausgetragen sind.